

## Gebührentarif

Anlage zur Gebührenordnung vom 12.12.1994 der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der überarbeiteten und genehmigten Fassung mit Wirkung vom 01.01.1995 sowie der Fassung des Gebührentarifs vom 03.12.2018.

EUR

### I. Bescheinigungen International

1.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen von Handelsrechnungen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	
1.1	Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Original)	10,00
	Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Kopie; keine Berechnung von Kopien im elektronischen Verfahren)	1,00
1.2	Bescheinigung von Handelsrechnungen / andere Bescheinigungen (Original)	10,00
	Bescheinigungen (Kopie; keine Berechnung von Kopien im elektronischen Verfahren)	1,00
1.3	EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten	12,00
2.	Ausstellung von Carnets ATA	
	- für IHK-zugehörige Unternehmen / Körperschaften des öffentlichen Rechts	30,00
	- für alle anderen Antragsteller	45,00
3.	Bereinigung von Carnets ATA	25,00

### II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen

1.	Sachverständige	
1.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	1.500,00
1.2	Entscheidung über Antrag auf Erstbestellung	180,00
1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00
1.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung	1.000,00
1.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00
1.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung / Erweiterung des Bestellungsgebietes	1.000,00
1.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung / Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00
2.	Sonstige Personen (Probenehmer, Wäger, Zähler etc.)	
2.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	750,00
2.2	Entscheidung über Antrag bei Erstbestellung	180,00
2.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00
2.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung	500,00
2.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00
2.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung / Erweiterung des Bestellungsgebietes	500,00
2.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung / Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00
3.	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	
3.1	Antragsbearbeitung, Überprüfung der Sachverständigeneigenschaft und Bekanntgabe	650,00
3.2	Bekanntgabe von Sachverständigen, die einen externen Bescheid besitzen	150,00
3.3	Verlängerung der Feststellung der Sachverständigeneigenschaft	150,00
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	650,00
4.2	Widerspruchsbescheid	1,5fache der jeweiligen Gebühr

EUR

### III. Berufsbildung

Eintragungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen - im Weiteren als Prüfung bezeichnet (ohne Materialkosten)

1.	Eintragung und Betreuung	
1.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	230,00
1.2	Auflösung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses während der Probezeit für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	80,00
2.	Zulassungsentscheid im Sonderfall gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2, 3 BBiG (Externe)	230,00
3.	Abnahme einer Prüfung	
3.1	Abnahme einer Prüfung <sup>1</sup>	
3.1.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	360,00
3.1.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	480,00
3.1.3	Sachkosten <sup>2</sup>	
3.2	Wiederholung und Nachholung einer Prüfung <sup>1</sup>	
3.2.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	360,00
3.2.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	480,00
3.2.3	Teilwiederholung/Teilnachholung	½ Gebühr
3.2.4	Sachkosten <sup>2</sup>	
3.3	Abschlussprüfung nach einem Anschlussvertrag / nach einer Umschulung ohne gestreckte Abschlussprüfung	150,00
3.4	Abnahme einer Prüfung als kodifizierte Zusatzqualifikation	50,00
3.5	Fälligkeit	
3.5.1	Die Gebühren nach Ziffer 1. werden nach der Probezeit bzw. mit Eintragung der Umschulungsverträge fällig.	
3.5.2	Die Gebühren nach Ziffer 2. werden nach erfolgtem Zulassungsbescheid fällig.	
3.5.3	Die Gebühren nach den Ziffern 3.1-3.5 werden mit der Prüfungsanmeldung fällig.	
3.6	Gebührenrückerstattung <b>Bei Nichtantritt nach Anmeldung zur Prüfung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.</b>	
3.7	Säumniszuschläge	
3.7.1	bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung	50,00
3.7.2	bei verspätetem Einreichen des Ausbildungsvertrages nach der Probezeit	50,00
3.7.3	bei verspätetem Einreichen des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis Umschulungsverhältnisse (drei Monate ab Beginn der Maßnahme)	50,00

#### Kategorie I – normaler Prüfungsaufwand

Prüfungen in herkömmlicher Art mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form.

### Kategorie II – erhöhter Prüfungsaufwand

Prüfungen mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung sowie praktischer Prüfung bzw. betriebssituativer Prüfung, bei der Aufgabeneigenerstellung für kundenorientierte Prüfungsgespräche auf der Grundlage typischer betrieblicher Arbeitssituationen notwendig sind; Zwischenprüfung mit schriftlichem und praktischem Teil über überregionale Aufgabenersteller.

Prüfungen in Form von betrieblichen Aufträgen/Projektarbeiten, Wahlqualifikationen, gestreckte Abschlussprüfung u. ä., schriftliche Prüfungen mit einem erhöhten Anteil ungebundener Aufgaben und teilweise hohem Eigenerstellungsaufwand.

Praktische Prüfungen sowohl in Zwischen- als auch in Abschlussprüfungen mit hohem Eigenerstellungsaufwand.

## IV. Fortbildungsprüfungen

1.	Abnahme einer Prüfung / eines Prüfungsteiles (ohne Sachkosten / ohne Ausbilder- eignungsprüfung) in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand <sup>3</sup>	
1.1	Betriebswirte	von 500,00 bis 800,00
1.2	Fachkaufleute	von 280,00 bis 500,00
1.3	Fachwirte	von 300,00 bis 700,00
1.4	Industrie-/Fachmeister	von 350,00 bis 700,00
1.5	Sonstige	von 50,00 bis 600,00
1.6	Sachkosten <sup>2</sup>	
2.	Zusatzqualifikationen <sup>3</sup> in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand	von 50,00 bis 300,00
3.	Ausbildereignungsprüfung	200,00
4.	Wiederholungsprüfung gemäß Pkt. 1.-3.	
4.1	Vollwiederholung	volle Gebühr
4.2	Teilwiederholung	½ Gebühr
5.	Nachholung von Prüfungsleistungen bedingt durch Nichtteilnahme an der laufenden Prüfung aus wichtigem Grund	70,00
6.	Rücktritt von der Prüfung gemäß Pkt. 1.-5.	
6.1	vor Beginn der Prüfung: Ermäßigung der Gebühr auf Antrag um 50 %	max. 100,00
6.2	nach Beginn der Prüfung oder Nichtantritt	volle Gebühr
7.	Anrechnung	
7.1	Die Anrechnung einzelner anderer Prüfungsleistungen auf die abzulegende Prüfung / den abzulegenden Prüfungsteil reduziert nicht die Prüfungsgebühr.	
7.2	Die Anrechnung eines gesamten selbstständigen Prüfungsteiles (z. B. schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung) reduziert die Prüfungsgebühr um 30 %.	
8.	Fälligkeit Die Gebühren für die Fortbildungsprüfung werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.	
9.	Säumniszuschläge bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung	50,00

	EUR
<b>V. Fach-/Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerbebereich</b>	
1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	80,00
2. Einzelhandel mit ärztlichen Hilfsmitteln	60,00
3. Sonstige Fach- und Sachkundeprüfungen und Nachweise	25,00
4. Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
4.1 Unterrichtung des Bewachungspersonals mit 40 h bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte	350,00 ½ Gebühr
4.2 Sachkundeprüfung für Bewachungspersonal und Unternehmer pro Teilnehmer	
4.2.1 Sachkundeprüfung	190,00
4.2.2 Mündliche Wiederholungsprüfung	120,00
4.3 Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 S.3 BewachV Teilprüfung	190,00 ½ Gebühr
5. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung im Straßen-, Personen- und -güterverkehr	
5.1 Straßengüterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen	175,00
5.2 Straßenpersonenverkehr mit Taxen und Mietwagen	135,00
<b>Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung, in allen anderen Fällen</b>	
<b>- ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung</b>	
5.3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse gem. PBZugV § 6 und GBZugV § 7	25,00
5.4 Anerkennung leitender Tätigkeit gemäß PBZugV § 7 und GBZugV § 8	50,00
6. Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr	
6.1 Grundqualifikation	
6.1.1 Theoretische Prüfung	180,00
6.1.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	160,00
6.1.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	140,00
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
6.1.4 Praktische Prüfung	980,00
6.1.5 Praktische Prüfung Quereinsteiger	980,00
6.1.6 Praktische Prüfung Umsteiger	790,00
<b>Bei Rücktritt nach Anmeldung zur praktischen Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung, in allen anderen Fällen</b>	
<b>- bis 14 Wochentage vor Prüfungstermin volle Gebührenerstattung</b>	
<b>- bis 7 Wochentage vor Prüfungstermin 75 % Gebührenerstattung</b>	
<b>- bis 4 Wochentage vor Prüfungstermin 50 % Gebührenerstattung</b>	
<b>- ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung</b>	
6.2 Beschleunigte Qualifikation	
6.2.1 Theoretische Prüfung	105,00
6.2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	100,00
6.2.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	95,00
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
6.3 Nachholung einer theoretischen Prüfung	½ Gebühr nach Ziffern 6.1 und 6.2
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
6.4 Die Gebühren nach Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 werden mit Prüfungsanmeldung fällig.	
6.5 Überwachung von Ausbildungsstätten der EU-Berufskraftfahrer-Ausbildung	
6.5.1 Erstmalige Überprüfung	415,00
6.5.2 Wiederkehrende Überprüfung (im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum)	½ Gebühr

EUR

<b>VI.</b>	<b>Umsetzung der Gesetze zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie der Finanzanlagenvermittlung und Honorarfinanzanlagenberatung; Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie</b>	
1.	Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	
1.1	Erlaubnisverfahren, Verfahren zur Erlaubnisbefreiung, Ablehnung des Antrags	
1.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis (Versicherungsmakler und -vertreter)	265,00
1.1.2	Entscheidung über die Erlaubnis (Versicherungsberater)	265,00
1.1.3	Entscheidung über die Erlaubnisbefreiung (produktakzessorischer Versicherungsvermittler)	175,00
1.2	Registereintragung Versicherungsvermittler/-berater	
1.2.1	Registereintragung	45,00
1.2.2	Registereintragung von leitenden Angestellten pro Anzeige	25,00
1.3	Registerlöschung Versicherungsvermittler/-berater	25,00
1.4	Änderungen von Registerdaten Versicherungsvermittler/-berater	30,00
1.5	Auslandsmeldungen (Registrierung / Löschung) für ein EU-/EWR-Mitgliedstaat Versicherungsvermittler/-berater	25,00
1.6	Auslandsmeldung für jeden weiteren EU-/EWR-Mitgliedstaat je Anzeige Versicherungsvermittler/-berater	6,00
1.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis (Änderung in der Geschäftsführung)	75,00
1.8	Ersatzbescheinigung / Zweitschrift der Erlaubnis / Erlaubnisbefreiung	15,00
1.9	Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis	245,00
1.10	Prüfung nach § 15 VersVermV	140,00
2.	Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	
2.1	Registereintragung Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater	65,00
2.2	Änderungen von Registerdaten Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater	30,00
2.3	Registerlöschung Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater	25,00
2.4	Registereintragung der Beschäftigten der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater pro Anzeige	25,00
3.	Immobilienvermittler und Honorar-Immobilienvermittler	
3.1	Registereintragung Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienvermittler	65,00
3.2	Änderungen von Registerdaten Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienvermittler	30,00
3.3	Registerlöschung Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienvermittler	25,00
3.4	Auslandsmeldungen (Registrierung / Löschung) Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienvermittler	20,00
3.5	Registereintragung der Beschäftigten des Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienvermittler pro Anzeige	25,00
4.	Sondertatbestände / Ermäßigungen	
4.1	Registereintragung bei gleichzeitiger Anzeige mehrerer Tätigkeiten Finanzanlagen- und Immobilienvermittler sowie Honorarfinanzanlagen- und Honorarimmobilienvermittler	100,00
4.2	Änderung der Registerdaten (2 Register) pro Erlaubnisinhaber bei gleichzeitiger Anzeige	50,00
4.3	Änderung der Registerdaten (3 Register) pro Erlaubnisinhaber bei gleichzeitiger Anzeige	70,00

EUR

5. Sachkundeprüfung

5.1 Sachkundeprüfung (Versicherungsvermittler und Versicherungsberater) **295,00 \***

\*Entsprechend einer Vereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit gem. §§ 1 Abs. 4a u. 4 Nr. 6 IHKG u. § 18 a VersVermV wird die Prüfung durch die IHK zu Leipzig durchgeführt.

5.2 Sachkundeprüfung (Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater)

5.2.1 Vollprüfung\*

5.2.1.1 Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil 3 Kategorien **395,00**

5.2.1.2 Vollprüfung 2 Kategorien + praktischer Prüfungsteil **335,00**

5.2.1.3 Vollprüfung 1 Kategorie + praktischer Prüfungsteil **280,00**

5.2.2 Teilprüfung\* ohne praktischen Prüfungsteil

5.2.2.1 Teilprüfung (3 Kategorien) **270,00**

5.2.2.2 Teilprüfung (2 Kategorien) **250,00**

5.2.2.3 Teilprüfung (1 Kategorie) **210,00**

5.2.3 Spezifische Sachkundeprüfung **395,00**

5.2.4 Wiederholungsprüfung

5.2.4.1 Vollprüfung\*

a.) Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil 3 Kategorien **395,00**

b.) Vollprüfung 2 Kategorien + praktischer Prüfungsteil **335,00**

c.) Vollprüfung 1 Kategorie + praktischer Prüfungsteil **280,00**

5.2.4.2 Teilprüfung\* ohne praktischen Prüfungsteil

a.) Teilprüfung (3 Kategorien) **270,00**

b.) Teilprüfung (2 Kategorien) **250,00**

c.) Teilprüfung (1 Kategorie) **210,00**

5.2.4.3 Praktischer Prüfungsteil

a.) praktischer Prüfungsteil **210,00**

b.) praktischer Prüfungsteil – spezifische Sachkundeprüfung **210,00**

5.2.5 Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung nach erfolgter Anmeldung

5.2.5.1 Gebühr bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung:

Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer 5.2.1 bis 5.2.4 auf Antrag um 50 %

**max. 100,00**

5.2.5.2 Gebühr bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme

**volle Gebühr nach  
Ziffer 5.2.1 bis 5.2.4**

(\*schließt immer den Baustein „Beratung“ mit ein)

5.3. Sachkundeprüfung (Immobilienvermittler und Honorar-Immobilienvermittler)

5.3.1 Vollprüfung **280,00**

5.3.2 Teilprüfung (schriftlich) **210,00**

5.3.3 Teilprüfung (praktisch) **210,00**

5.3.4 Spezifische Sachkundeprüfung **280,00**

5.3.5 Wiederholung

5.3.5.1 Vollprüfung **280,00**

5.3.5.2 Teilprüfung (schriftlich) **210,00**

5.3.5.3 Teilprüfung (praktisch) **210,00**

5.3.5.4 Spezifische Sachkundeprüfung **280,00**

5.3.6 Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung nach erfolgter Anmeldung

5.3.6.1 Gebühr bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung:

Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer 5.3.1 bis 5.3.5 auf Antrag um 50 %

**max. 100,00**

5.3.6.2 Gebühr bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme

**volle Gebühr nach  
Ziffer 5.3.1 bis 5.3.5**

**VII. Sachkundebescheinigungen und Befreiungen nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung und Chemikalien-Ozonschichtverordnung**

1. Sachkundebescheinigung **von 40,00 bis 200,00 \***

2. Befreiung vom Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung **von 40,00 bis 200,00 \***

(\*in Abhängigkeit des Aufwandes)

## VIII. Sonstige Tatbestände

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten und Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten nach wirtschaftlicher Bedeutung des Streitfalles.

## IX. Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften

1.	Gefahrgutfahrerschulung	
1.1	Erstanerkennung	
1.1.1	- des Basiskurses	510,00
1.1.2	- jedes weiteren Kurses	255,00
1.2	Wiederanerkennung	
1.2.1	- des Basiskurses	255,00
1.2.2	- jedes weiteren Kurses	130,00
1.3	Modifikation zum Lehrgangssystem	75,00
1.4	Lehrgangsabschlussgebühr (einschl. Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung)	50,00
1.5	Gebühr für Ausstellung (Nachträge, Ersatz, Umschreibung) ADR-Bescheinigung	25,00
1.6	Gebühr für Wiederholungsprüfung	25,00
2.	Gefahrgutbeauftragtenausbildung	
2.1	Erstanerkennung	
2.1.1	- des ersten Verkehrsträgers	560,00
2.1.2	- je weiteren Verkehrsträger	350,00
2.2	Wiederanerkennung	
2.2.1	- des ersten Verkehrsträgers	260,00
2.2.2	- je weiteren Verkehrsträger	170,00
2.3	Modifikation zum Lehrgangssystem	100,00
2.4	Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises § 6 der GbV	130,00
	<b>Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung, in allen anderen Fällen - ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung</b>	
2.5	Ausstellung eines Schulungsnachweises gem. Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR / RID / ADN	25,00

## X. Sonstige Verwaltungsakte

1.	Zweitschrift von Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen	15,00
2.	Gleichstellung und Entsprechung anerkannter Facharbeiterabschlüsse	35,00
3.	Bescheinigungen	20,00
4.	Beglaubigung von Dokumenten jede Kopie	5,00 0,50

## XI. Sonstige Gebühren

1.	Mahngebühren	5,00
----	--------------	------

	<b>EUR</b>
2. Beitreibungsgebühren	<b>20,00</b>
3. Widerspruchsgebühren	
3.1 Widerspruchsgebühr	<b>50,00</b>
3.2 Widerspruchsbescheide zu Prüfungsentscheidungen	<b>190,00</b>
4. Säumniszuschläge bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zu Fach- und Sachkundeprüfungen	<b>50,00</b>
5. Erstattung von Auslagen: Entstehen bei der Inanspruchnahme der Kammer bare Auslagen, so kann ihre Erstattung verlangt werden, auch wenn die Inanspruchnahme an sich gebührenfrei ist.	

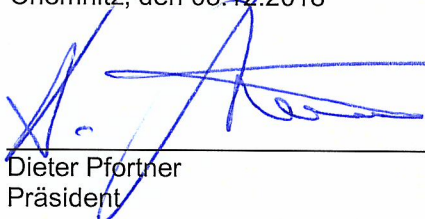
<sup>1</sup> Wird die Gebühr für die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung oder bei gestreckter Abschlussprüfung für Teil 1 und Teil 2 getrennt erhoben, wichtet sie sich im Verhältnis 40 % zu 60 %.

<sup>2</sup> Sachkosten sind Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung. Diese berufsspezifischen Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren an den Anmeldenden umgelegt.  
Die konkreten Sachkosten für die jeweiligen Prüfungen nach III. Pkt. 3.1 und 3.2 sowie IV. Pkt. 1 werden in einer fortschreibungsfähigen Anlage geregelt (siehe unter <http://www.chemnitz.ihk24.de>).

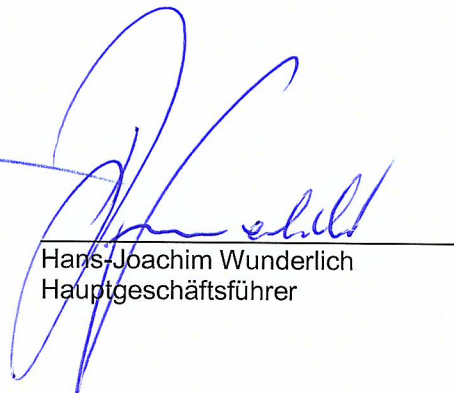
<sup>3</sup> Die konkreten Gebühren für die jeweiligen Prüfungen nach IV. Pkt. 1. und 2. werden in einer fortschreibungsfähigen Anlage geregelt (siehe unter <http://www.chemnitz.ihk24.de>).

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 8. Mai 2017 außer Kraft.

Chemnitz, den 03.12.2018



Dieter Pfortner  
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

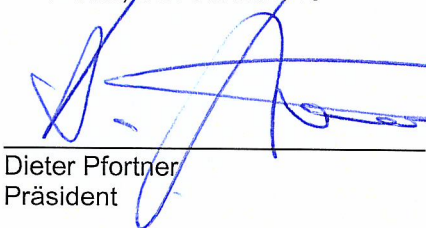
Dresden, den 14.12.2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

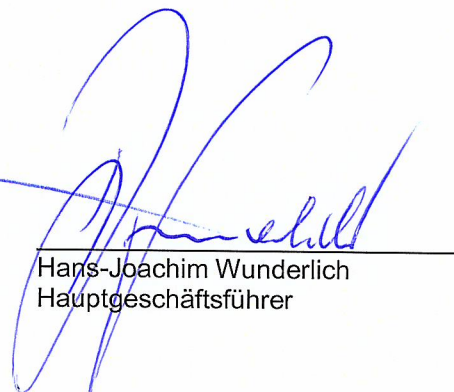
gez.: Birgit Wagner, stellv. Referatsleiterin

Ausfertigung:

Chemnitz, den 18.12.2018



Dieter Pfortner  
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer